

Nachtrag Nr. 2

zum Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

"Großflächiger Einzelhandel Metzgerstraße" vom 30.11.2005

(UR-Nr. 1901/2005 des Notars Hermann, Ravensburg)

nebst Nachtrag vom 20.12.2007

(UR-Nr. 1875/2007 des Notars Hermann, Ravensburg)

zwischen

Stadt Ravensburg
vertreten durch [...]

und

EDEKA Grundstücksgesellschaft Südbayern mbH
mit Sitz in Gaimersheim
geschäftsansässig Ingolstädter Straße 120, 85080 Gaimersheim
vertreten durch [...]

sowie

Hahn Verbrauchermarkt Ravensburg GmbH & Co. KG
mit Sitz in Bergisch Gladbach
geschäftsansässig Buddestraße 14, 51429 Bergisch Gladbach
vertreten durch [...]

als Enderwerberin, hier lediglich kenntnisnehmend und zustimmend handelnd.

§ 1 Änderung des Durchführungsvertrages

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächiger Einzelhandel Metzgerstraße" vom 30.11.2005 nebst Nachtrag vom 20.12.2007 in Bezug auf die Beschreibung des Vorhabens (Teil II, § 3) zu ändern. Die Änderung und Ergänzung des Durchführungsvertrages erfolgt auf Grundlage des eingereichten Bauantrages der Firma EDEKA SB-Warenhausgesellschaft Südbayern mbH sowie der Baugenehmigung der Stadt Ravensburg vom 19.07.2006 (Az.: 06.099/BGV) nebst Baubeschreibung vom 26.04.2006 mit Blauänderung vom 11.07.2006.
- (2) § 3 "Beschreibung des Vorhabens", dort Satz 1 und 2, wird wie folgt geändert:

„Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines großflächigen Einzelhandels-Kaufhauses mit insgesamt maximal 3.900 m² Verkaufsfläche und ca. 368 Stellplätze. Davon werden maximal 2.100 m² Verkaufsfläche für einen Lebensmittelmarkt und maximal 1.800 m² Verkaufsfläche für einen Elektro-Fachmarkt festgesetzt.“

§ 3, Sätze 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 2 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Hinblick auf die Verkaufsflächenänderung wird die Baugenehmigung vom 19.07.2006 (Az.: 06.099/BGV) erteilt unter der Befreiung gemäß § 31 (2) BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Großflächiger Einzelhandel Metzgerstraße“, Teil I, Ziff. 1.2, Nr. 1.2: Maximale Gesamtverkaufsfläche beträgt 3.900 m², davon maximal 2.100 m² Verkaufsfläche für einen Lebensmittelmarkt und maximal 1.800 m² für einen Elektro-Fachmarkt. Die Stadt Ravensburg wird hierüber einen separaten Befreiungsbescheid zur Baugenehmigung vom 19.07.2006 erteilen.

§ 3 Unterbauung Gebäudefundament

Der Stadt Ravensburg ist bekannt, dass der gemäß Baugenehmigung vom 19.07.2006 errichtete Gebäudekomplex (EDEKA-Markt, Mega-Company) eine Grenzbebauung darstellt und die Gebäudefundamente grundstücksumschließend die öffentlichen Straßenflächen (Bürgersteig) unterbauen. Die Unterbauung der öffentlichen Straßenflächen wird von der Stadt Ravensburg dauerhaft unentgeltlich geduldet.

§ 4 Schriftform

Gemäß § 13 Abs. 1 des Durchführungsvertrages vom 30.11.2005 bedürfen Vertragsänderungen oder -ergänzungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Weiterveräußerung des Grundstücks, Rechtsnachfolge

EDEKA Grundstücksgesellschaft Südbayern mbH verpflichtet sich, die in dieser Änderung des Durchführungsvertrages vereinbarten Pflichten und Bindungen einem etwaigen Rechtsnachfolger im Eigentum am Vertragsgrundstück mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Sofern eine Weitergabe nicht erfolgt, haftet der heutige Vorhabenträger als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages, soweit die Stadt Ravensburg ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

Ravensburg, den

Gaimersheim, den

[...]
Stadt Ravensburg

[...]
EDEKA Grundstücksgesellschaft
Südbayern mbH

Bergisch Gladbach, den

[...]
Hahn Verbrauchermarkt Ravensburg
GmbH & Co. KG